

„Kronberg“ (Am Kohlöder Feld)
1. Änderungs- und Aufstellungsbeschluss:
Die Gemeinde Winhöring hat am 22.02.2011 mit Beschluss Nr. 867 die 2. Änderung und Erweiterung des Bestandsbereiches Nr. 6 „Kronberg“ beschlossen.

2. Fachplan:
Der Plan wurde im Entwurf bearbeitet durch das Architekturbüro M. Brodmann, Ludwigstr. 55, 84524 Neuttingen. Der gründerzinsige Teil (mit Umweltbericht und saP) wurde bearbeitet durch Landschaftsarchitekt D. Löschner, Hanse-Carreea-Str. 10b, 84503 Altötting.

3. Billigung der Planung:
Die Gemeinde hat mit Beschluss Nr. 891 vom 22.03.2011 die Planung zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Kronberg“ gebilligt.

4. Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:
Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung vom 15.04.2011 bis 18.05.2011 öffentlich darlegte. Die voraussichtlichen Auswirkungen wurden dabei aufgezeigt; Grundlage war das Plankonzept mit Stand vom 14.04.2011.

5. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:
Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.04.2011 zum Planentwurf um fachliche Anmerkungen gebeten.

6. Billigungsbeschluss:
Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 776 vom 26.07.2011 die Anregungen abgewogen.

7. Änderung der Planung und Auslegungsbeschluss:
Die Gemeinde hat mit Beschluss Nr. 873 vom 17.01.2012 die geänderte Planung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

8. Belehrung über öffentliche Auslegung:
Die Gemeinde hat zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 19.01.2012.
In der Zeit vom 27.01.2012 bis 27.02.2012 fand die öffentliche Auslegung statt.

9. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:
Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.01.2012 zum geänderten Planentwurf um fachliche Anmerkungen gebeten.

10. Abteilung der Anregungen und Satzungsbeschluss:
Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 889 vom 26.02.2012 die Anregungen abgewogen und die 2. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

11. Ergänzung der Abteilung:
Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 839 vom 24.04.2012 die Abteilung zur Immobilienrechtlichen Bebauung gebilligt. Zeitstellung v. 18.02.2012 ergänzt.

12. weitere Satzungsabschritte:
Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1014 vom 31.07.2012 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB erneut als Satzung beschlossen.

Winnhöring, den 08.08.2012
Gemeinde Winhöring

Johann Dämerer, Bürgermeister

13. Bekanntmachung und Inkrafttreten:
Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB).
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den öffentlichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Winhöring zu jedemzeit Einsicht bereitgestellt.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und §§ 214, 215 und 215 a BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07.08.2012 in Kraft getreten.
Winnhöring, den 07.08.2012
Gemeinde Winhöring

Johann Dämerer, Bürgermeister

14. Bebauungsplan Nr. 6 „Kronberg“:

3. Änderung des ursprünglichen Bestandsbereiches und
1. Änderung des Erweiterungsbereiches Am Kohlöderfeld

im vereinbarten Verhältnis § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

für die Parzelle 17, 18 und 26 im Erweiterungsbereich

Verfahrensablauf und Bekanntmachung:

1. Änderungs- und Aufstellungsbeschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Winhöring hat am 24.02.2011 mit Beschluss Nr. 941 auf der Parzelle 28 die Festsetzung eines Doppelhauses sowie die Vergrößerung der Parzelle 27 beschlossen.

2. Fachplan:
Der Plan wurde im Entwurf bearbeitet durch das Architekturbüro M. Brodmann, Ludwigstr. 55, 84524 Neuttingen.

3. Billigungs- und Auslegungsbeschluss:
Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 969 vom 22.05.2012 dem Änderungsentwurf (Stand: 15.05.2012) zugestellt.

4. Bekanntmachung und öffentliche Auslegung:
Die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie der öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 18.06.2012.

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:
Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.06.2012 zum Planentwurf um fachliche Stellungnahme gebeten.

6. weitere Änderungsabschritte:
Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB). Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den öffentlichen Dienststunden der Gemeinde Winhöring zu jedemzeit Einsicht bereitgestellt; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und §§ 214, 215 und 215 a BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07.08.2012 in Kraft getreten.

7. Bekanntmachung und öffentliche Auslegung:
Die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie der nachmaligen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 01.08.2012.

8. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:
Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.08.2012 zur Änderung auf Parzelle 27 (neu) fachliche Stellungnahme gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

9. Abwägung der Anregungen und Satzungsbeschluss:
Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1068 vom 18.12.2012 die eingegangenen Anregungen abgewogen und die Änderung auf Parzelle 27 (neu) fachliche Stellungnahme gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Winnhöring, den 18.12.2012
GEMEINDE WINHÖRING

Dämerer, 1. Bürgermeister

10. Bekanntmachung und Inkrafttreten:
Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB). Der Satzungsbeschluss wurde am 30.10.2013 offiziell bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den öffentlichen Dienststunden der Gemeinde Winhöring zu jedemzeit Einsicht bereitgestellt; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und §§ 214, 215 und 215 a BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07.08.2012 in Kraft getreten.

Winnhöring, den 03.01.2013
GEMEINDE WINHÖRING

Dämerer, 1. Bürgermeister

11. Bekanntmachung und Inkrafttreten:
Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB). Der Satzungsbeschluss wurde am 30.10.2013 offiziell bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den öffentlichen Dienststunden der Gemeinde Winhöring zu jedemzeit Einsicht bereitgestellt; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und §§ 214, 215 und 215 a BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07.08.2012 in Kraft getreten.

Winnhöring, den 07.08.2012
GEMEINDE WINHÖRING

Dämerer, 1. Bürgermeister

12. Bekanntmachung und Inkrafttreten:
Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB). Der Satzungsbeschluss wurde am 09.08.2012 einschließlich 10.09.2012 fand die öffentliche Auslegung statt.

13. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:
Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.08.2012 beschlossen.

14. Abwägung der Anregungen und Satzungsbeschluss:
Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1068 vom 18.12.2012 die eingegangenen Anregungen abgewogen und die Änderung auf Parzelle 27 (neu) fachliche Stellungnahme gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Winnhöring, den 18.12.2012
GEMEINDE WINHÖRING

Dämerer, 1. Bürgermeister

15. Bekanntmachung und Inkrafttreten:
Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB). Der Satzungsbeschluss wurde am 30.10.2013 offiziell bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den öffentlichen Dienststunden der Gemeinde Winhöring zu jedemzeit Einsicht bereitgestellt; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und §§ 214, 215 und 215 a BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07.08.2012 in Kraft getreten.

Winnhöring, den 07.08.2012
GEMEINDE WINHÖRING

Dämerer, 1. Bürgermeister

16. Bekanntmachung und Inkrafttreten:
Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB). Der Satzungsbeschluss wurde am 09.08.2012 einschließlich 10.09.2012 fand die öffentliche Auslegung statt.

17. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:
Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.08.2012 beschlossen.

18. Abwägung der Anregungen und Satzungsbeschluss:
Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1068 vom 18.12.2012 die eingegangenen Anregungen abgewogen und die Änderung auf Parzelle 27 (neu) fachliche Stellungnahme gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Winnhöring, den 18.12.2012
GEMEINDE WINHÖRING

Dämerer, 1. Bürgermeister

19. Bekanntmachung und Inkrafttreten:
Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB). Der Satzungsbeschluss wurde am 30.10.2013 offiziell bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den öffentlichen Dienststunden der Gemeinde Winhöring zu jedemzeit Einsicht bereitgestellt; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und §§ 214, 215 und 215 a BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07.08.2012 in Kraft getreten.

Winnhöring, den 07.08.2012
GEMEINDE WINHÖRING

Dämerer, 1. Bürgermeister

20. Bekanntmachung und Inkrafttreten:
Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB). Der Satzungsbeschluss wurde am 09.08.2012 einschließlich 10.09.2012 fand die öffentliche Auslegung statt.

21. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:
Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.08.2012 beschlossen.

22. Abwägung der Anregungen und Satzungsbeschluss:
Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1068 vom 18.12.2012 die eingegangenen Anregungen abgewogen und die Änderung auf Parzelle 27 (neu) fachliche Stellungnahme gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Winnhöring, den 18.12.2012
GEMEINDE WINHÖRING

Dämerer, 1. Bürgermeister

23. Bekanntmachung und Inkrafttreten:
Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB). Der Satzungsbeschluss wurde am 30.10.2013 offiziell bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den öffentlichen Dienststunden der Gemeinde Winhöring zu jedemzeit Einsicht bereitgestellt; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und §§ 214, 215 und 215 a BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07.08.2012 in Kraft getreten.

Winnhöring, den 07.08.2012
GEMEINDE WINHÖRING

Dämerer, 1. Bürgermeister

24. Bekanntmachung und Inkrafttreten:
Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB). Der Satzungsbeschluss wurde am 09.08.2012 einschließlich 10.09.2012 fand die öffentliche Auslegung statt.

25. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:
Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.08.2012 beschlossen.

26. Abwägung der Anregungen und Satzungsbeschluss:
Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1068 vom 18.12.2012 die eingegangenen Anregungen abgewogen und die Änderung auf Parzelle 27 (neu) fachliche Stellungnahme gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Winnhöring, den 18.12.2012
GEMEINDE WINHÖRING

Dämerer, 1. Bürgermeister

27. Bekanntmachung und Inkrafttreten:
Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB). Der Satzungsbeschluss wurde am 30.10.2013 offiziell bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den öffentlichen Dienststunden der Gemeinde Winhöring zu jedemzeit Einsicht bereitgestellt; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und §§ 214, 215 und 215 a BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07.08.2012 in Kraft getreten.

Winnhöring, den 07.08.2012
GEMEINDE WINHÖRING

Dämerer, 1. Bürgermeister

28. Bekanntmachung und Inkrafttreten:
Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB). Der Satzungsbeschluss wurde am 09.08.2012 einschließlich 10.09.2012 fand die öffentliche Auslegung statt.

</div